

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih sonstiger Ausstattungsgegenstände**

Aufgrund der §§ 14 und 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S.277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 17.09.2024 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

1. Zur Förderung der örtlichen Vereine und zur Pflege des Brauchtums und kultureller Traditionen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Unterbreizbach werden neben den Bürgerhäusern und des Festzeltes auch Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen zur Anmietung bereitgestellt. Neben den örtlichen Vereinen besteht auch für Einwohner der Gemeinde Unterbreizbach die Möglichkeit zur Anmietung der Ausstattungsgegenstände.
2. Ein Anspruch auf die Ausleihe der im § 8 aufgeführten Ausstattungsgegenstände besteht nicht. Die Entscheidung wird maßgeblich von der Verfügbarkeit, sowie der zeitlichen und organisatorischen Liefermöglichkeit durch den Bauhof bestimmt.
3. Eigentümer der Ausstattungsgegenstände ist die Gemeinde Unterbreizbach. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister nach außen vertreten.

## **§ 2 Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, für die pflegliche Behandlung der Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, so dass Beschmutzungen und Beschädigungen vermieden werden. Verunreinigte Ausstattungsgegenstände (z.B. Stühle) werden auf Kosten des Mieters gereinigt.

## **§3 Haftung und Beschädigung**

1. Der Mieter haftet für alle Schäden während der Nutzung und evtl. Transport der Ausstattungsgegenstände. Hierbei haftet der Mieter unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Ausstattungsgegenständen entstehen.
2. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Ausstattungsgegenstände entstehen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Ausstattungsgegenstände bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Ausstattungsgegenstandes erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden nachträglich entsteht. Die Ausstattungsgegenstände werden von einer von der Gemeinde beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit, den Zustand und Sauberkeit überprüft.

#### **§ 4 Nutzung**

Die zeitweilige Nutzung erfolgt mittels „Benutzungs- und Entgeltvertrag zum Verleih sonstiger Ausstattungsgegenstände“.

Der Vertrag beinhaltet die tageweise Nutzung und evtl. Transport durch den Bauhof der Gemeinde Unterbreizbach.

#### **§ 5 Entgelterhebung**

Die Gemeinde Unterbreizbach erhebt für die Benutzung der Ausstattungsgegenstände Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

#### **§ 6 Schuldner**

Schuldner ist der im Benutzungs- und Entgeltvertrag bezeichnete Mieter.

#### **§ 7 Entgelte**

1. Die Entgelte berechnen sich wie folgt (in Euro):

<b>Gegenstand</b>	<b>Ausleihgebühr pro Veranstaltung (bis 3 Tage)</b>	<b>Ersatzgebühr für fehlende bzw. irreparable Gegenstände</b>
Bierzeltgarnitur	2 €	100 €
Festbänke	4 €	150 €
Festbanktisch	4 €	200 €
Stuhl	5 €	100 €
Stelltisch	5 €	100 €
Verkaufshütte	50 €	1.500 €
Bauzaunfeld	2 €	60 €
Grill	10 €	650 €
Mobile Bühne	50 €	3.000 €
1 Sonnenschirm	15 €	800 €
2 Sonnenschirme	25 €	
3 Sonnenschirme	30 €	
4 Sonnenschirme	35 €	

Die Entgelte beinhalten ausschließlich den Transport (Lieferung und Abholung) durch den Bauhof (ohne Auf- und Abbau). Der Transport erfolgt für vereinstypische Veranstaltungen der Vereine und Interessengemeinschaften der Einheitsgemeinde kostenfrei. Für sonstige Veranstaltungen und für Privatpersonen wird der Transport nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Diese Aufstellung ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

2. Für alle Ausstattungsgegenstände gelten hinsichtlich der Nutzungsentgelte folgende Festlegungen:

- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (vereinstypisch) 50%
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine mit gewerblichem Hintergrund 75%
  
- die Nutzung der Ausstattungsgegenstände erfolgt für Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirchgemeinde, der Schulen, der Kindergärten sowie der Ortsgruppen bzw. Ortsvereine der Parteien und der Fraktionen des Gemeinderates kostenlos.
- Anträge auf Erlass oder Verminderung der Entgelte bei nichtkommerzieller Nutzung der Ausstattungsgegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens 8 Wochen vor der Nutzung schriftlich einzureichen. Über den Erlass bzw. eine Verminderung der Entgelte befindet der Bürgermeister.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Unterebreizbach, den 18.09.2024

R. Ernst  
Bürgermeister

Siegel